

Bereich: Kreistagsbüro

Aktenzeichen: 10 24 04 - 8

Datum: 29.04.2022

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	15.06.2022				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag hebt den Beschluss des Kreistages vom 30.09.2020 (BV 01/108/2020) in Bezug auf Punkt 2., mit dem die Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als sachkundiger Einwohner abgelehnt wurde, auf und beruft Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Auf seiner Sitzung am 30.09.2020 lehnte der Kreistag folgenden Beschluss mehrheitlich ab:

Beschluss Nr. 01/108/2020 Punkt 2.: *„Der Kreistag beruft Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.“*

Herr Rüdiger Oppermann wurde als sachkundiger Einwohner von der insoweit vorschlagsberechtigten Fraktion, der AfD Fraktion des Kreistages Landkreis Jerichower Land, benannt.

In seiner Sitzung vom 24.03.2021 hat der Kreistag die Aufhebung des Beschlusses 01/108/2020 hinsichtlich Punkt 2. mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin erging eine Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) vom 19.04.2021 (Az.: 206.1.2-10114-jl-01), wonach der vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2020 gefasste Beschluss (BV-Nr. 01/108/2020) hinsichtlich des Punktes 2. des Beschlusses beanstandet wurde; dem Kreistag wurde im Weiteren aufgegeben, Punkt 2 des Beschlusses aufzuheben und die Aufhebung gegenüber dem LVwA anzuzeigen; des Weiteren wurde der Kreistag verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Berufung des sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit zu fassen und die Beschlussfassung gegenüber dem LVwA anzuzeigen; nicht zuletzt wurde für den Fall, dass die o. g. Anordnungen nicht umgesetzt werden, eine Ersatzvornahme angedroht.

Am 12.05.2021 beschloss der Kreistag mehrheitlich (BV-Nr. 01/176/21), dass gegen die Beanstandungsverfügung des LVwA vom 19.04.2021 Widerspruch und gegebenenfalls Klage einzulegen ist.

Mit Schreiben vom 18.05.2021 legte der Landkreis Widerspruch gegen die o. g. Verfügung des LVwA vom 19.04.2021 ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.06.2021 (Az.: 206.1.2-05122 jl-09), zugegangen am 08.06.2021, wies das LVwA den Widerspruch des Landkreises vom 18.05.2021 zurück.

Am 21.06.2021 erhob der Landkreis eine Anfechtungsklage gegen die Beanstandungsverfügung des LVwA vom 19.04.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des LVwA vom 07.06.2021.

Mit Urteil vom 31.03.2022, zugegangen am 22.04.2022, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Anfechtungsklage des Landkreises abgewiesen. Die Rechtskraft des Urteils trat mit Ablauf des 22.05.2022 ein.

Nunmehr ist die Beanstandungsverfügung des LVwA vom 19.04.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des LVwA vom 07.06.2021 bestandskräftig und vollziehbar.

Infolgedessen ist der Kreistag verpflichtet, den o. g. Anordnungen Folge zu leisten.

Anlagen:

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31.03.2022 – AZ: 9 A 438/21 MD

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)